

Mitteilung des Senats

vom 9. März 1909.

Inhaltsverzeichnis.

1. Zweiter Bericht der Deputation wegen der Beamtengehälter	S. 253.
2. Zollverwaltung, Umwandlung einer Revisionsaufseherstelle in eine Zollassistentenstelle	„ 254.

1. Zweiter Bericht der Deputation wegen der Beamtengehälter.

Zu den von der Deputation vorgelegten Gesetzentwürfen hat der Senat folgendes zu bemerken:

- 1) Es erscheint im Hinblick auf die neue Vorschrift, daß bei Berechnung des Ruhegehalts nur die Dienstzeit nach vollendetem fünfundzwanzigsten Lebensjahre anzurechnen ist, und auf in den Anstellungsurkunden etwa gewährte besondere Bedingungen nicht ausgeschlossen, daß einzelne schon im Dienst befindliche Beamte oder Angestellte bei ihrer späteren Versetzung in den Ruhestand nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften oder ihren Anstellungsbedingungen ein höheres Ruhegehalt oder Jahrgeld erhalten würden als nach den Vorschriften des Gesetzes Anlage 1 des Berichts. Um Zweifel auszuschließen, empfiehlt sich eine ausdrückliche Bestimmung, nach der in einem solchen Falle der bisherige Anspruch erhalten bleibt, die dem bezeichneten Gesetze am Ende in folgender Fassung anzufügen wäre:

- 14) Ist das Ruhegehalt oder das Jahrgeld eines Beamten oder Angestellten, welcher sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes schon im Dienst befindet, nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften oder den Bedingungen seiner Anstellungsurkunde höher als nach diesem Gesetze, so bleibt ihm der Anspruch auf das höhere Ruhegehalt oder Jahrgeld.

- 2) Für den ersten Absatz des Gesetzes Anlage 2 des Berichts wird folgende genauere Fassung vorgeschlagen:

Die §§ 1 bis 9 des in der Überschrift bezeichneten Gesetzes (Gesetzbl. 1892 S. 193) in der Fassung, die sie durch das Gesetz vom 6. Juli 1898 (Gesetzbl. S. 75) erhalten haben, werden durch die nachstehenden §§ 1 bis 9 ersetzt.

- 3) Nach den Bestimmungen in § 1 unter 2 der Gesetzentwürfe Anlagen 2 und 3 des Berichts würden auch die Witwen und Waisen solcher Beamten und Angestellten Anspruch auf die staatliche Fürsorge nach diesen Gesetzen haben, denen der Senat auf Grund der ihm durch die §§ 51 und 66 a des Beamtengesetzes erteilten Ermächtigung wegen Bedürftigkeit ein Ruhegehalt nur auf bestimmte Zeit bewilligt hat. Dies geht nach Ansicht des Senats zu weit, wenn auch ein solcher Fall nur sehr selten vorkommen wird. Auch das betreffende Reichsgesetz gewährt nur den Hinterbliebenen derjenigen Beamten Pensionen, welche vor Ablauf der gesetzlichen Wartezeit mit lebenslänglicher Pension in den Ruhestand versetzt sind. Der Senat hält es hiernach für richtig, daß an den beiden bezeichneten Gesetzesstellen in dem Entwurfe Anlage 2 vor dem Worte „Ruhegehalt“ und in dem Entwurfe Anlage 3 vor dem Worte „Jahrgeld“ die Worte „ein lebenslängliches“ eingefügt werden.

Ferner muß in dem Entwurfe Anlage 2 in § 1 unter 2 die Parenthese „Gesetzbl. 1894 S. 69“ gestrichen werden, weil § 51 des Beamtengesetzes durch den Gesetzentwurf Anlage 1 eine neue Fassung erhält.

- 4) Der in § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfes Anlage 3 angezogene Absatz 3 ist der Absatz 3 des § 2 des Gesetzentwurfes Anlage 2. Das Gesetz wird leichter verständlich sein, wenn die Absätze 3 und 4 des § 2 der Anlage 2 mit der Abänderung des Wortes „Ruhegehalts“ in das Wort „Zahrgelds“ dem § 2 des Gesetzentwurfes Anlage 3 hinzugefügt und in § 3 desselben die dann überflüssigen Worte „des § 2 Abs. 3 und 4“ gestrichen werden.

Im übrigen erklärt der Senat sich mit sämtlichen Anträgen der Deputation einverstanden und ersucht die Bürgererschaft, ihm darin beizutreten und die Gesetzentwürfe mit den unter 1 bis 4 bezeichneten Änderungen zu genehmigen.

Da der noch zu erwartende Bericht der Deputation über die Vergütung für Dienstwohnungen wahrscheinlich eine weitere Änderung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten, erforderlich machen wird, auch der Senat mit der Prüfung beschäftigt ist, ob bei dieser Gelegenheit einige andere Vorschriften dieses Gesetzes und der damit zusammenhängenden Spezialgesetze zu ändern sind, wird demnächst eine neue Publikation des ganzen Beamtengesetzes ratsam sein, die zu beantragen der Senat sich vorbehält. Darauf sollte aber mit der Verabschiedung der jetzt von der Deputation vorgelegten Gesetzentwürfe nicht gewartet werden, um die vorgeschlagenen wesentlichen Verbesserungen der Rechtsverhältnisse der Beamten und Angestellten sowie ihrer Hinterbliebenen so bald als möglich in Wirksamkeit treten zu lassen.

2. Zollverwaltung, Umwandlung einer Revisionsaufseherstelle in eine Zollassistentenstelle.

Bei der Zollabfertigungsstelle Oberweser, Hauptzollamtsbezirk Kaiserstraße hier, werden jetzt in der einen Abteilung der Buchhalterei ein Zollsekretär und zwei Revisionsaufseher beschäftigt, von denen der eine Aufseher lediglich Register zu führen hat, der andere neben Arbeiten in der Buchhalterei auch zu kurzen Begleitungen, Lagerbewachungen und Vertretungen herangezogen wird.

In Anlehnung an die in Preußen geltenden Grundsätze vertritt die bremische Zollverwaltung den Standpunkt, daß die Führung der schwierigeren Register, insbesondere der meisten Niederlageregister den Zollsekretären vorzubehalten, dagegen die Führung einfacher, im wesentlichen nur große Genauigkeit erfordernder Register, wozu nach den gemachten Erfahrungen auch die Niederlageregister über Rohlabak gerechnet werden können, den Zollassistenten zu übertragen ist und zur Führung ganz einfacher Register Aufseher heranzuziehen sind.

Da es hiermit nicht vereinbar ist, dauernd Aufseher mit der Führung von Niederlageregistern ausschließlich zu betrauen, ist die Umwandlung der eingangs erwähnten, auf dem Zollverwaltungskostenetat stehenden Revisionsaufseherstelle geboten. Der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern in Hamburg hat sich mit dieser Umwandlung einverstanden erklärt.

Die Senatskommission für Zollangelegenheiten hat demgemäß beim Senate die Umwandlung einer auf dem Zollverwaltungskostenetat stehenden Revisionsaufseherstelle bei der Zollabfertigungsstelle Oberweser, Hauptzollamtsbezirk Kaiserstraße, in die Stelle eines Zollassistenten gleichzeitig mit der Schaffung der im Spezialbudget lfd. Nr. 78 für 1909 unter Abschnitt B I Nr. 69, 340—347 und 513—515 aufgeführten Zollassistentenstellen beantragt.

Der Senat genehmigt diese Umwandlung und ersucht die Bürgererschaft, sie gleichfalls zu genehmigen.